

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 16. 9. 2009

Nummer 37

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 2. 9. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	821	<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Bek. 4. 9. 2009, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	821	<b>Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>		Bek. 20. 8. 2009, Bischöfliches Gesetz für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück .....	827
RdErl. 28. 8. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen .....	822	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Gem. RdErl. 1. 9. 2009, Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken .....	822	Bek. 26. 8. 2009, Feststellung gemäß § 5 NUVPG [RWE Dea AG, Müden (Aller)] .....	834
RdErl. 1. 9. 2009, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2009 bis 2013 .....	824	Bek. 2. 9. 2009, Feststellung gemäß § 5 NUVPG [RWE Dea, Rotenburg (Wümme)] .....	834
Bek. 3. 9. 2009, Anerkennung der Stiftung St. Matthäus Kirche Algermissen .....	826	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 7. 9. 2009, Anerkennung der Stiftung Bildung und Erinnerung .....	827	Bek. 16. 9. 2009, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Hunte (VO-Nr. 259), Herrenlohne, Dorflohne, Löhne und Strothe im Landkreis Diepholz .....	834
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		Bek. 9. 9. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Abel Re Tec GmbH & Co. KG, Gehrden) .....	837
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 9. 9. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Stelloh, Bahrenbostel) .....	837
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 16. 9. 2009, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH, Wietendorf) .....	837
RdErl. 31. 8. 2009, Dienstrechtliche Befugnisse .....	827	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
20400		Bek. 3. 9. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nebenschlussgleis Dolleogor GmbH, Laar) .....	838
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	839

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 2. 9. 2009 — 203-11700-5 ES —**

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Hamburg ernannten Herrn Joaquin Antonio Pérez-Villanueva y Tovar am 7. 8. 2009 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund (einschließlich der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven) sowie die Landkreise Diepholz, Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Javier Collar Zabaleta, am 7. 3. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 821

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 9. 2009 — 203-11700-5 NE —**

Das Herrn Joachim Krumhoff am 8. 6. 1988 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Niger in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 20. 8. 2009 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Niger in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 821

## **B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen**

**RdErl. d. MI v. 28. 8. 2009 — MB 3-52420 —**

**Bezug:** RdErl. v. 19. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 251)  
— VORIS 21071 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 822

### **Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 1. 9. 2009**  
— 15.3-03102/2.4 —

— VORIS 20411 —

**Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 15. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 258)  
— VORIS 20411 01 00 00 034 —  
b) Beschl. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)  
— VORIS 20411 —  
c) Gem. RdErl. v. 16. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 749)  
— VORIS 20411 —

#### **Inhaltsübersicht**

1. **Regelungszweck**
2. **Begriffsbestimmungen**
  - 2.1 Belohnungen, Geschenke, sonstige Vorteile
  - 2.2 Bezug auf das Amt
  - 2.3 Annahme
3. **Grundsätzliches Annahmeverbot**
4. **Zustimmung zur Annahme**
  - 4.1 Allgemeine Zustimmung
  - 4.2 Einzelfallbezogene Zustimmung
5. **Rechtsfolgen**
  - 5.1 Strafrecht
  - 5.2 Dienstrecht
6. **Pflichten der oder des Dienstvorgesetzten**
  - 6.1 Belehrungen
  - 6.2 Verhalten bei Verstößen
  - 6.3 Besondere Anordnungen
7. **Sonderregelungen**
8. **Weitere Geltung**
9. **Schlussbestimmungen**

#### **1. Regelungszweck**

Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein und sich nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren. Deshalb besteht nach § 42 BeamStG das Verbot, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf das Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Zustimmung der nach § 49 NBG zuständigen Stelle (siehe Bezugserrlass zu c) vorliegt.

#### **2. Begriffsbestimmungen**

##### **2.1 Belohnungen, Geschenke, sonstige Vorteile**

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen in Bezug auf das Amt, auf die die Beamtin oder der Beamte keinen Rechtsanspruch hat und die sie oder ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar die Beamtin oder der Beamte eine Leistung erbracht hat, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise liegen in

- a) der Zahlung von Bargeld,

- b) bargeldähnlichen Zuwendungen (z. B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons),
- c) der Überlassung von Gegenständen (z. B. Schmuck, Fahrzeuge, Baumaschinen),
- d) besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Berechtigungsscheine, Rabatte),
- e) der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für private — auch genehmigte — Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),
- f) der Vermittlung oder der Vergabe von Nebentätigkeiten,
- g) der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen oder Bewirtungen,
- h) der Gewährung von kostenloser oder unangemessen verbilligter Unterkunft,
- i) einer besonderen Ehrung oder Einladung zu einer besonderen Veranstaltung (z. B. Regattabegleitfahrten, Jagd, „Tannenbaumfeste“, Galaveranstaltungen, Konzerte, Verlosungen, Empfänge, Präsentationen),
- j) erbrechtlichen Begünstigungen (z. B. Einsetzung als Erbe, Bedenken mit einem Vermächtnis),
- k) der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen,
- l) der Überlassung von sonstigen — auch geringwertigen — Zuwendungen und Geschenken.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder nur mittelbar (z. B. Zuwendung an Angehörige) zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen durch die Beamtin oder den Beamten an Dritte (z. B. Verwandte, andere Bedienstete, Parteien, Vereine, soziale Einrichtungen) rechtfertigt die Annahme der Vorteile nicht.

Auf den Wert des Vorteils kommt es grundsätzlich nicht an. Dies gilt selbst dann, wenn im Einzelfall nach Art und Wert des Vorteils nicht anzunehmen ist, dass die Beamtin oder der Beamte dadurch in der Objektivität beeinträchtigt werden könnte, denn es muss schon der Anschein vermieden werden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

##### **2.2 Bezug auf das Amt**

In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum Amt gehören neben dem Hauptamt auch jede Nebenbeschäftigung innerhalb des öffentlichen Dienstes, jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 71 NBG verpflichtet ist.

Bei Vorteilen, die die Beamtin oder der Beamte ausschließlich im Rahmen privater Beziehungen erhält, ist davon auszugehen, dass sie nicht in Bezug auf das Amt gewährt werden. Diese Beziehungen dürfen nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, so darf sie oder er weitere Vorteile nicht annehmen.

##### **2.3 Annahme**

Die Annahme des Vorteils liegt in der Entgegennahme der Zuwendung oder der sonstigen Vergünstigung. Es bedarf dabei keiner Annahmeerklärung oder einer sonstigen Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten. Es genügt auch ein mittelbarer Zufluss (z. B. an Angehörige), wenn die Beamtin oder der Beamte davon weiß und dies hinnimmt. Weiß die Beamtin oder der Beamte zunächst nicht, dass ihr oder ihm ein Vorteil zugewendet wurde, so liegt eine Annahme auch dann vor, wenn die Zuwendung nach Kenntnisnahme nicht unverzüglich zurückgegeben wird; eine Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen, ersetzt die Rückgabe nicht.

### 3. Grundsätzliches Annahmeverbot

Aufgrund der generellen Gefahr für den Anschein der Empfänglichkeit für private Vorteile ist die Annahme folgender Leistungen grundsätzlich untersagt, soweit in Nummer 4 nichts Abweichendes bestimmt ist:

- a) Bargeld oder bargeldähnliche Zuwendungen (z. B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons),
- b) die Überlassung von Gegenständen (z. B. Schmuck, Fahrzeuge, Geräte, Maschinen zum Gebrauch) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
- c) die Gewährung von Leistungen (z. B. Unterkunft, Mitnahme auf Urlaubsreisen, Fahrkarten, Flugtickets),
- d) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf, individuelle Rabatte),
- e) erbrechtliche Begünstigungen,
- f) unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),
- g) Gegenstände, die wegen ihres Wertes das als allgemein und sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausföhrung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen,
- h) Gegenstände, deren Werbecharakter gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,
- i) sexuelle Handlungen,
- j) jede Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen,
- k) alle Leistungen, in denen die zuständige Behörde aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt hat oder die generell erteilte Zustimmung widerruft.

Beamtinnen und Beamte sollen sich in allen Zweifelsfällen an ihre Dienststelle oder die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung wenden. Dies ist auch in den Fällen ratsam, in denen schon durch die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, Bewirtungen oder sonstigen Vorteilen der Eindruck der Befangenheit oder der Bevorzugung Einzelner, aber auch einer Gruppe entstehen könnte (z. B. Rabatte eines Baumarktes für eine örtliche Dienststelle). Über jeden Versuch, die Amtsföhrung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, hat die Beamtin oder der Beamte die Dienstvorsetzte oder den Dienstvorsetzten zu unterrichten.

### 4. Zustimmung zur Annahme

#### 4.1 Allgemeine Zustimmung

Die Zustimmung ist allgemein erteilt für

- a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbepartikel in einfacher Ausföhrung wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblöcke), sofern der Wert insgesamt 10 EUR nicht übersteigt und soweit die Zuwendung im Kalenderjahr je Zuwendungsgeber nicht wiederholt wird,
- b) die Annahme von Geschenken (z. B. Theaterkarten) aus dem dienstlichen Umfeld (z. B. Klassenschölerschaft/Elternschaft einer Lehrkraft — nicht aber einer Einzelperson — aus Anlass eines Dienstjubiläums, eines Geburtstages oder einer Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang,
- c) die Annahme von Geschenken aus dem Kollegenkreis im herkömmlichen und angemessenen Umfang,
- d) die übliche angemessene Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen,
- e) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihres oder seines Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z. B. gesellschaftliche Ver-

anstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Einföhrung oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist); dabei ist die Vertretung einer Behörde bei gesellschaftlichen Anlässen beschränkt auf die Behördenleitung oder die von ihr beauftragten Beamtinnen und Beamten,

- f) Rabatte, die aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen (z. B. der Mitgliedschaft in einem Verein, der allein oder neben anderen Zwecken eine Rabattgewährung anbietet) für reine Privatgeschäfte gewährt werden, wenn der Anschein der Beeinflussung der Amtsföhrung vermieden wird (z. B. vergünstigter Einkauf für Mitglieder eines überörtlichen Berufsverbandes — nicht aber in einem lokalen Geschäft für Mitglieder einer örtlichen Berufsverbandsgruppierung —, Tankbonuspunkte für Mitglieder eines Automobilklubs — nicht aber nur für eine bestimmte Berufsgruppe des öffentlichen Dienstes —, Rabatte eines Baumarktes für alle Einwohner einer Gemeinde — nicht aber nur für Angehörige einer örtlichen Dienststelle —),
- g) Leistungen, die die Durchföhrung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen); die Leistung ist der Dienststelle anzuzeigen und entbindet nicht von reisekostenrechtlichen Angaben.

#### 4.2 Einzelfallbezogene Zustimmung

Die Beamtin oder der Beamte darf Zuwendungen grundsätzlich nur dann annehmen, wenn die allgemeine Zustimmung nach Nummer 4.1 oder die Zustimmung der zuständigen Stelle (siehe Nummer 1 Satz 3) vorliegt. Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, ist vor der Annahme von Vorteilen die schriftliche Zustimmung zu beantragen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erteilt werden, so darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber die Genehmigung unverzüglich beantragen.

Zustimmungen für die Annahme von Belohnungen und Geschenken dürfen bis zu einem Wert von 50 EUR je Einzelfall erteilt werden und sollen schriftlich erfolgen. Die obersten Dienstbehörden können in besonderen Ausnahmefällen eine Wertüberschreitung zulassen.

Die Zustimmung zur Teilnahme an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen sowie Fortbildungsveranstaltungen von Firmen und anderen Institutionen, welche die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten ganz oder teilweise übernehmen, darf nur erteilt werden, wenn die fachlichen Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und die Beeinflussung eines laufenden oder absehbaren Dienstgeschäftes auszuschließen ist.

Die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung sind zu informieren.

### 5. Rechtsfolgen

#### 5.1 Strafrecht

Beamtinnen und Beamte können strafrechtlich verurteilt werden

- wegen Vorteilsnahme zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie für die Dienstausböbung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 331 StGB),
- wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornöhlen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden (§ 332 StGB).

#### 5.2 Dienstrecht

Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätz-

lichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer Tat, die sich auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis mit Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamStG).

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen stellt ein Dienstvergehen dar, sodass Beamtinnen und Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts drohen.

Entsteht dem Dienstherrn im Zusammenhang mit dem Verstoß ein wirtschaftlicher Nachteil, so ist die Beamtin oder der Beamte zum Schadensersatz verpflichtet (§ 48 BeamStG). Unabhängig davon kann der Dienstherr einen Anspruch auf Herausgabe der erlangten Vorteile geltend machen (§ 42 Abs. 2 BeamStG).

## 6. Pflichten der oder des Dienstvorgesetzten

### 6.1 Belehrungen

Bei einer Einstellung in den öffentlichen Dienst sind diese Bestimmungen eingehend zu erläutern. Beamtinnen und Beamte sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen zu belehren.

### 6.2 Verhalten bei Verstößen

Etwaigen Verstößen gegen § 42 Abs. 1 BeamStG und die §§ 331 ff. StGB ist nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen. Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete, im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen es der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt ist, ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

Beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens ist zu prüfen, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens — ggf. mit dem Ziel der Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Beamtenverhältnis — erforderlich ist und welche vorläufigen Maßnahmen (z. B. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, vorläufige Dienstenthebung, ggf. mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge) notwendig sind.

### 6.3 Besondere Anordnungen

Beamtinnen und Beamten in bestimmten Aufgabenbereichen (z. B. Vergabe- und Beschaffungswesen, Erteilung von Genehmigungen, Vollzug) kann aufgegeben werden, jede Zuwendung unverzüglich anzuzeigen oder abzulehnen.

## 7. Sonderregelungen

Die obersten Dienstbehörden können ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihrem Bereich oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Bereits bestehende abweichende Anordnungen sind entsprechend den Regelungen dieses Gem. RdErl. anzupassen. Die Anordnungen sind dem MI mitzuteilen.

## 8. Weitere Geltung

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

Den Gemeinden, Landkreisen und der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 9. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 8. 2009 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 822

## Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2009 bis 2013

RdErl. d. MI v. 1. 9. 2009 — 33.21-04020/7 —

— **VORIS 20300** —

Bezug: RdErl. v. 19. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 912)  
— **VORIS 20300** —

### 1. Allgemeines

Die Ist-Ergebnisse des Jahres 2008 weisen für Land und Kommunen eine finanzwirtschaftlich positive Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Einnahmen und die Finanzierungssalden aus. Noch nie zuvor allerdings kontrastierte ein positiver, auf Ist-Basis erhobener Befund derart stark mit dem Bild der negativen Erwartungen insbesondere in Bezug auf die Einnahmen für das laufende und die folgenden Jahre. Der Mai-Steuerschätzung 2009 liegt eine Prognose der Bundesregierung für die Veränderung des deutschen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2009 von real — 6,0 v. H. zugrunde. Dies ist ein in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht erreichter Negativwert.

Die mittelfristige Projektion geht davon aus, dass auch im Jahre 2013 noch keine gesamtwirtschaftliche Normalsituation erreicht sein wird. Die auf der Basis dieser Prognose abgeleiteten Steuereinnahmeerwartungen wurden für den Landeshaushalt dementsprechend drastisch um 1,3/2,4/2,9/2,8 Mrd. EUR in den Jahren 2009 bis 2012 gegenüber den bisherigen Veranschlagungen reduziert. Auch für die Kommunen verringerte sich die Steuereinnahmeerwartung um 0,5/0,7/0,8/0,8 Mrd. EUR gegenüber der letzten Schätzung.

Neben den Wirkungen des Wirtschaftseinbruchs haben Steuerrechtsänderungen wie das Bürgerentlastungsgesetz (volle Absetzbarkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge), die Wiedereinführung der „Pendlerpauschale“ sowie die Steuererleichterungen im Rahmen der Konjunkturpakete zu diesem Ergebnis beigetragen. Im Lauf des letzten Jahres sind Entlastungen für Bürger und Unternehmen beschlossen worden, die die Einnahmeseite des Landeshaushalts für die Jahre 2010 ff. um rd. 1 Mrd. EUR pro Jahr mindern; im Jahr 2011 belaufen sich die Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen sogar auf rd. 1,2 Mrd. EUR. Die originären Steuermindereinnahmen der Kommunen betragen rd. 0,4 Mrd. EUR pro Jahr.

Bund und Länder haben sehr schnell Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung beschlossen und entsprechende Gesetzgebungsverfahren in kürzester Zeit abgeschlossen. Von staatlicher Seite wurden zwei Konjunkturpakete mit sowohl ausgabe- als auch einnahmeseitigen Maßnahmen zur Stabilisierung von Wachstum und Beschäftigung umgesetzt. In Niedersachsen konnte in konstruktiver Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene eine äußerst schnelle Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden.

Hervorzuheben ist, dass das Land den Kommunen große Freiräume für eigene Gewichtungen bei der Verwendung der Fördermittel des Konjunkturpakets II gewährt, insbesondere bei der Weitergabe der Investitionspauschale des Bundes für die Kommunen in Höhe von 450 Mio. EUR. Die zweckentprechende Verwendung der Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz erfordert es u. a., die Fördermittel insgesamt zusätzlich zu den ohnehin erreichten Investitionsniveaus zu verausgaben. Diesem Erfordernis kommt auf kommunaler Ebene nach der Aufgabe der Investitionsbindung im kommunalen Finanzausgleich seit dem Jahr 2009, die den Kommunen größeren Freiraum in der Haushaltsplanung gewährt, besondere Bedeutung zu.

Allerdings führen die gesamtstaatlichen, in großer Übereinstimmung getroffenen Anstrengungen zur aktiven und passiven Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung zunächst zu einem deutlichen Ansteigen der Defizite der öffentlichen Haushalte. Dementsprechend ist für den Landeshaushalt für die Jahre 2009 und 2010 jeweils eine Nettokreditaufnahme von 2,3 Mrd. EUR erforderlich.

Ebenso dringlich sind allerdings die baldige Rückführung der ad hoc entstehenden Defizite und das Erreichen einer ausgeglichener Haushaltssituation, wie es nach der Föderalismusreform II für die Länderhaushalte vorgesehen ist. Gefordert ist also in den Jahren 2009 bis 2011 eine zwischen Konsolidierung und Konjunkturstützung austarierte proaktive Haushaltspolitik, die in eine insgesamt auf Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtete Finanzpolitik eingebettet ist. Mittelfristig wird für Land und kommunale Ebene eine neue, verstärkte Konsolidierungsphase zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele erforderlich.

## 2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2009) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 683), für die bereits mit Doppik arbeitenden Kommunen bzw. gemäß § 62 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. § 24 Abs. 3 GemHVO vom 17. 3. 1997 (Nds. GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 5. 2003 (Nds. GVBl. S. 192), für die zunächst noch kameral buchenden Kommunen, werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2009 bis 2013 bekannt gegeben:

	2009	2010	2011 <sup>1)</sup>	2012 <sup>1)</sup>	2013 <sup>1)</sup>
	– v. H. –				
<b>A. Einnahmen (Steuerschätzungen)</b>					
<b>1. Kommunale Steuereinnahmen</b>					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	–9,5	–9,5	4,5	7,5	5,5
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1,8	1,8	2,0	2,5	2,5
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	–17,5	–0,8	5,5	8,5	9,0
1.4 Gewerbesteuer (netto)	–17,3	–2,1	5,5	8,5	9,5
1.5 Grundsteuer A und B	4,7	1,9	2,0	2,0	2,0
<b>2. Zahlungen des Landes</b>					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen)	4,1 <sup>2)</sup>	–20,5 <sup>3)</sup>	12,5	6,5	4,0
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	2,0	1,3	1,0	2,0	2,0
2.3 Weitere Zuweisungen für übertragene oder zugewiesene Aufgaben	0	13,9	8,0	0,5	0

<sup>1)</sup> Für die Planungsjahre 2011 bis 2013 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

<sup>2)</sup> Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2008.

<sup>3)</sup> Die Steigerungsrate enthält die voraussichtliche Steuerverbundabrechnung 2009.

## B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Für die Wirkung der Konjunkturpakete und vor dem Hintergrund der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur „Zusätzlichkeit“ der zu verausgabenden Mittel bis 2011 ist von entscheidender Bedeutung, dass die Investitionsausgaben des Konjunkturpakets II zusätzlich zu dem ohnehin erreichten Investitionsniveau des Landes und der kommunalen Ebenen insgesamt verausgabt werden. Entsprechend den Beschlüssen des Finanzplanungsrates vom 8. 7. 2009 muss allerdings dann auf mittlere Sicht zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite bei Bund, Ländern und Kommunen **verstärkt** fortgesetzt werden. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden.

## 3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2009 bis 2013 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand Mai 2009).

Neu berücksichtigt sind damit insbesondere das Jahressteuergesetz 2009, die sogenannten Konjunkturpakete I und II, das Bürgerentlastungsgesetz, das dritte Mittelstandsentlastungsgesetz, das Mitarbeiterkapitalgesetz sowie das Investitionszulagengesetz 2010. Ferner kam es aufgrund weiterer Rechtsanhängigkeit zu einer Verschiebung der finanziellen Auswirkungen eines in der letzten Steuerschätzung berücksichtigten EuGH-Urteils.

Darüber hinaus wurden die finanziellen Auswirkungen des Bürgerentlastungsgesetzes zur Ausweitung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeträgen einbezogen, welches sich zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch im Gesetzgebungsverfahren befand.

Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2009 für den Planungszeitraum abgeleitet. Danach wurden die Wachstumserwartungen für 2009 stark nach unten korrigiert; minus 5,3 v. H. nominale Verringerung des Bruttoinlandsprodukts. Für 2010 wird eine Veränderung um plus 1,2 v. H. und für 2011 und 2012 um je plus 3,3 v. H. erwartet. Die entsprechenden realen Veränderungen betragen in den Jahren 2009 bis 2012 –6,0/ +0,5/ +1,9/ +1,9 v. H.

Zu A.1.1

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2009 kassenmäßig voraussichtlich 2 092 Mio. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis August 2009 sowie die aktualisierten Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2009 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der Zahlungsmodalitäten des LS-KN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), festgelegt sind.

Zu A.1.2

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird ab 2009 anhand eines endgültigen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 f des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502) berechnet.

Zu A.1.3 und 1.4

Die Steigerungsraten bei der **Gewerbesteuer (brutto)** für das Jahr 2009 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenen Anteil an der Gewerbesteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2013 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich die Veränderungen für die **Gewerbesteuer (netto)**.

Die erwarteten Veränderungsraten der Gewerbesteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die negativen Veränderungsraten für 2009 und 2010 sind bedingt durch eine insgesamt vorsichtigeren allgemeine Einschätzung der Entwicklung vor dem Hintergrund der veränderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2009 vom 18. 2. 2009 (BGBl. I S. 434).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2009	2010	2011	2012	2013
	— v. H. —				
Bundesanteil	13	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesanteil					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	19	20,5	20,5	20,5	20,5
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	5	6	6	6	5
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29
Vervielfältiger gesamt	66	70	70	70	69

#### Zu A.1.5

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2009 bis 2013 von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

#### Zu A.2.1

Hinsichtlich der Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt wird auf die Ausführungen in Nummer 1 verwiesen. Die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2009 betragen rd. 3 044 Mio. EUR (ohne Finanzausgleichsumlage). Für das Jahr 2009 wird zurzeit eine negative Steuerverbundabrechnung in Höhe von ca. 206 Mio. EUR erwartet, die die stark zurückgehenden Zuweisungen für das Jahr 2010 weiter reduzieren wird. Diese Entwicklung basiert auf den aufgrund der Mai-Steuerschätzung verminderten Einnahmeerwartungen gegenüber den im Haushaltsplan 2009 veranschlagten Steuereinnahmeansätzen, die im Umfang von rd. 1 300 Mio. EUR in einem dritten Nachtragshaushaltsplan 2009 etatisiert werden sollen. Insbesondere wegen der hohen negativen Verbundabrechnung für das Jahr 2009 fällt die Steigerung der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2011 besonders deutlich aus.

Das Zahlenwerk enthält die faire Beteiligung der Kommunen an Ausgleichsleistungen des Bundes an das Land für Steuermindereinnahmen aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen. Die LReg hat eine entsprechende Änderung des NFAG vorbereitet. So soll der Wechsel der Ertragshoheit bei der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern zum Bund keine negativen Auswirkungen auf die Einnahmesituation der niedersächsischen Kommunen haben; außerdem sollen die Kommunen an den Kompensationszahlungen des Bundes wegen der Erhöhung des Kindergeldes ab dem Jahr 2009 und der Zahlung des einmaligen Kinderbonus im Jahr 2009 im Rahmen des Konjunkturpakets II durch eine einmalige Erhöhung der Zuweisungsmasse im Jahr 2010 um 18,2 Mio. EUR teilhaben.

#### Zu A.2.2

In den Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2008 bis 2012 war in der Prognose für das Jahr 2009 bereits das geplante Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung enthalten. Dieses sieht eine Reduzierung des Zuweisungsbetrages vor, so dass der ursprünglich aufgrund der Tarifsteigerung des Jahres 2008 für 2009 errechnete Anstieg des Zuweisungsbetrages statt mit +2,2 v. H. (reiner Tarifanstieg) nur in Höhe von +0,4 v. H. ausfallen sollte. Da das Gesetz jetzt erst zum 1. 1. 2010 in Kraft treten soll, sind die entsprechenden finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auch erst in 2010 auszuweisen. Darüber hinaus ist durchgängig die für das Zahlungsjahr 2009 relevante Bevölkerungszahl vom 31. 12. 2007 berücksichtigt worden.

Die vorgenannten Gründe führen dazu, dass sich die Tarifierhöhung aus 2008 im zugeordneten Planungsjahr 2009 zu einer Steigerung von 2,0 v. H. und die Tarifierhöhung in 2009 (3,1 v. H.) im zugeordneten Planungsjahr 2010 lediglich zu einer Steigerung von 1,3 v. H. umsetzen lassen.

Für die Jahre ab 2011 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 v. H. ausgegangen. Diese Prognose hat dementsprechend Auswirkungen auf die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ab 2012.

#### Zu A.2.3

Dieser Posten enthält die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs. Dies sind zurzeit:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFVG),
- Leistungen für die im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 6 NFVG — entfällt voraussichtlich zum 1. 1. 2010 —),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG.

In 2010 kommen Zuweisungen für die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Neuordnung der Wohnraumförderung hinzu. Auf die Ausführungen zu A.2.2 wird insofern verwiesen.

Berücksichtigt wurden auch die Änderungen, die sich aus der in 2007 durchgeführten Revision der Leistungen für die im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ergeben werden. Diese sollen zukünftig in § 4 NFVG abgebildet werden, dafür entfällt § 6 NFVG.

#### 4. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 10. 9. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An  
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie  
Niedersachsen  
die Region Hannover, die Landkreise und die Gemeinden  
Nachrichtlich:  
An die  
Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 824

### Anerkennung der Stiftung St. Matthäus Kirche Algermissen

**Bek. d. MI v. 3. 9. 2009**  
— RV H 2.02 11741/M26 —

Mit Schreiben vom 3. 9. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 1. 8. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung St. Matthäus Kirche Algermissen mit Sitz in Algermissen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Einrichtungen in Algermissen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung St. Matthäus Kirche Algermissen  
c/o Reinhold Ludewig  
St. Mauritius-Weg 2  
31191 Algermissen.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 826

**Anerkennung der  
Stiftung Bildung und Erinnerung**

**Bek. d. MI v. 7. 9. 2009  
— RV LG 2.02-11741/405 —**

Mit Schreiben vom 4. 8. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 6. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Bildung und Erinnerung mit Sitz in Lüchow gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Völkerverständigung und die Förderung der Dialogbereitschaft zwischen den jungen Menschen in den Staaten Europas.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Bildung und Erinnerung  
c/o Herrn Wilhelm von Gottberg  
Külitz Nr. 1  
29465 Schnega.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 827

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Dienstrechtliche Befugnisse**

**RdErl. d. MW v. 31. 8. 2009 — Z1-03000/2009 —**

**— VORIS 20400 —**

**Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 14. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 742)  
b) RdErl. v. 26. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 135)  
— VORIS 20400 —

1. Gemäß Nr. 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a werden die dienstrechtlichen Befugnisse des MW mit Wirkung vom 1. 9. 2009 wie folgt übertragen:

- 1.1 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie vergleichbare Beschäftigte mit Ausnahme von Dienst-/Außenstellenleitungen.  
Dienst-/arbeitsrechtliche Maßnahmen für gemäß § 20 BeamtStG zugewiesene Beamtinnen und Beamte und gemäß § 4 Abs. 2 TV-L zugewiesene Beschäftigte werden im Einvernehmen mit der Einrichtung getroffen, zu der die Zuweisung erfolgt ist.
- 1.2 Landesbetrieb Mess- und Eichwesen  
Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts sowie vergleichbare Beschäftigte mit der Ausnahme, dass dienstrechtliche Entscheidungen für
  - 1.2.1 die für das Kostenmanagement zuständige Leitung der Verwaltungsabteilung,
  - 1.2.2 Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 sowie vergleichbare Angestellte
 von der Zustimmung des MW abhängig sind.
- 1.3 Materialprüfanstalten  
Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie vergleichbare Beschäftigte mit den in den Betriebssatzungen beschriebenen Ausnahmen.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft. Der Bezugsbeschluss zu b tritt mit Ablauf des 31. 8. 2009 außer Kraft.

An die  
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 827

**Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück**

**Bischöfliches Gesetz für Schulen  
in Trägerschaft der Schulstiftung  
in der Diözese Osnabrück**

**Bek. d. Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück  
v. 20. 8. 2009**

In der **Anlage** wird das Bischöfliche Gesetz für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 827

**Anlage**

**Bischöfliches Gesetz für Schulen in Trägerschaft  
der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück  
(Bischöfliches Schulgesetz — BiSchG —)**

**Inhalt:**

**Präambel**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Schulträger
- § 5 Schulaufsicht
- § 6 Schulleiter
- § 7 Lehrer
- § 8 Übrige Mitarbeiter
- § 9 Eltern
- § 10 Schüler
- § 11 Mitwirkung in der Schule
- § 12 Einrichtung von Konferenzen
- § 13 Schulkonferenz
- § 14 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- § 15 Verfahren der Schulkonferenz
- § 16 Personalkonferenz
- § 17 Zusammensetzung und Verfahren der Personalkonferenz
- § 18 Teilkonferenzen
- § 19 Zusammensetzung und Verfahren der Teilkonferenzen
- § 20 Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche
- § 21 Elternvertretung in der Schule
- § 22 Klassenelternschaften
- § 23 Schulelternrat
- § 24 Schülervertretung in der Schule
- § 25 Klassenschülerschaften
- § 26 Schülerrat
- § 27 Bereiche ohne Klassenverbände
- § 28 Auskunftsrecht
- § 29 Gesamtelternrat
- § 30 Wahlen
- § 31 Geltungsbereich der Verfahrensregelungen
- § 32 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit
- § 33 Teilnahme an Sitzungen
- § 34 Einberufung
- § 35 Beschlüsse
- § 36 Einsprüche
- § 37 Niederschrift
- § 38 Weitere Regelungen
- § 39 Schülerzeitungen
- § 40 Pädagogische Beratungsgespräche
- § 41 Erziehungsmittel
- § 42 Ordnungsmaßnahmen
- § 43 Inkrafttreten

Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

**Präambel**

Das Bischöfliche Schulgesetz soll den Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück Leitlinie und Hilfe sein zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungs-

aufgaben im Geiste des Christentums und nach der Lehre der Kirche. Eltern, Schüler, Lehrer und Schulträger sind aufgefordert, durch die Verwirklichung der in dem Bischöflichen Schulgesetz festgelegten Grundsätze mitzuhelfen, dass die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück ihre wichtige Aufgabe in unserer pluralen Gesellschaft erfüllen. Dabei hängt es im besonderen Maße vom christlichen Vorbild und pädagogischen Geschick der Lehrer ab, wie weit die Zielsetzung einer Schule in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück verwirklicht werden kann. Aber auch die Eltern und Schüler tragen dazu bei, dass es gelingt, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Hilfsbereitschaft, Vertrauen und gegenseitige Achtung voneinander geübt werden können.

Die weltanschaulichen und pädagogischen Aussagen des Bischöflichen Schulgesetzes orientieren sich insbesondere an der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Über die christliche Erziehung“, an dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland über „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbe- reich“ und an dem Codex Iuris Canonici (CIC), Katholische Erziehung (cann. 793-821), hieraus Kapitel I: Schulen (cann. 796-806).

## § 1

### Zielsetzung

(1) Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück sind ein Angebot an Eltern, die für ihre Kinder eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung in Wahrnehmung ihrer Elternrechte bejahen und wünschen. Dieses Angebot gilt auch für volljährige Schüler.

(2) Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück beachten den Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen und erfüllen in ihren Lehr- und Erziehungszielen die sich daraus ergebenden Anforderungen. Auf der Grundlage eines den öffentlichen Schulen gleichwertigen Angebots an Bildungsgehalten wollen sie den Schülern helfen, ihre Anlagen zu entfalten und sich zu ganzheitlichen, selbständigen und gemeinschaftsgebundenen Persönlichkeiten zu entwickeln. Diese Hilfe bezieht sich auf die Förderung der intellektuellen Fähigkeiten, der emotionalen Kräfte und der schöpferischen Begabungen. Dabei soll der Stellenwert der Leistung für den einzelnen und für die Gesellschaft einsichtig werden.

(3) Eine umfassende religiöse Erziehung bestimmt als Prinzip den Unterricht mit und prägt das Schulleben. Der Religionsunterricht ist Pflichtfach und hat eine zentrale Stellung. Auch in den übrigen Fächern wird je nach ihren spezifischen Möglichkeiten durch Lernziele und Stoffauswahl die Zielsetzung der Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück gefördert. Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück setzen sich auch mit den Denkweisen und Haltungen auseinander, die in heutiger Zeit Glauben und Glaubensvollzug erschweren, und bemühen sich, Hilfen für ein Leben aus dem Glauben zu geben.

(4) Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück unterstützen das Anliegen der Ökumene. Dazu gehört, andere Überzeugungen zu respektieren und sich um gegenseitiges Verständnis und Vertiefung des Glaubens zu bemühen.

(5) Die Übereinstimmung von Eltern und Schülern mit den Zielsetzungen der Schule und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzung für Aufnahme und Verbleib des Schülers.

## § 2

### Rechtsstellung

(1) Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück sind staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und öffentlichen Schulen gleichwertig. Sie erteilen Zeugnisse, die dieselben Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Der Schulträger kann Lehr- und Lernziele selbständig festlegen, sofern diese nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Der Schulträger hat das Recht, Lehr- und Lernmittel, insbesondere Lehrbücher, in eigener Verantwortung auszuwählen.

(2) Das Recht der Eltern und Schüler, Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück zu wählen,

ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Der Schulträger hat das Recht der freien Schülerwahl, sofern eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 GG).

## § 3

### Geltungsbereich

Das Bischöfliche Schulgesetz gilt für die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück.

## § 4

### Schulträger

(1) Der Schulträger ist für den Betrieb der Schule und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung verantwortlich.

(2) Er ist Anstellungsträger der an den Schulen Beschäftigten und deren Dienstvorgesetzter.

## § 5

### Schulaufsicht

Die kirchliche Schulaufsicht über die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück (Fachaufsicht) wird durch das Bischöfliche Generalvikariat wahrgenommen. Davon unberührt bleibt die staatliche Schulaufsicht.

## § 6

### Schulleiter

(1) Der Schulleiter vertritt, sofern dies nicht dem Schulträger vorbehalten ist, die Schule nach außen und nimmt die an ihn delegierten Zuständigkeiten des Schulträgers wahr. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten trägt er die Verantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die übrigen, nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Der Schriftverkehr mit der staatlichen Schulaufsicht erfolgt über den Schulträger. Abweichungen regelt der Schulträger.

(2) Der Schulleiter leitet in Zusammenarbeit mit dem Kollegium unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern und Schüler die Schule, sorgt für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und übt das Hausrecht aus. Er ist Vorgesetzter der an der Schule Beschäftigten.

(3) Der Schulleiter sorgt dafür, dass die für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Schul- und Hausordnungen eingehalten werden.

(4) Der Schulleiter nimmt Einsicht in die Unterrichtsergebnisse. Er besucht die an seiner Schule tätigen Lehrer im Unterricht zu Beurteilungs- und Beratungszwecken. In Ausnahmefällen kann er Unterrichtsbesuche zu Beratungszwecken an Mitglieder der Schulleitung delegieren.

(5) Der Schulleiter teilt Unterrichtsbesuche der staatlichen Schulaufsicht dem Schulträger vorher rechtzeitig mit.

(6) Der Schulleiter kann in Erfüllung seiner Aufgaben allen an der Schule Beschäftigten Weisungen erteilen und Dienstbesprechungen einberufen. Diese finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

(7) In Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz nicht eingeholt werden kann, trifft der Schulleiter die notwendigen Maßnahmen. Er hat die Konferenz hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Schulleiter ist berechtigt, an allen Sitzungen in der Schule teilzunehmen.

(9) Zur Schulleitung zählen der Schulleiter und sein ständiger Vertreter und vom Schulträger bestellte Funktionsinhaber. Die Mitglieder der Schulleitung sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen verpflichtet. Die Schulleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die gewährten Anrechnungsstunden müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Aufgaben stehen.

(10) Im Übrigen werden die Aufgaben der Schulleitung durch den Schulträger geregelt.

## § 7

### Lehrer

(1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle, die an einer Schule nach § 3 unterrichten.

(2) Die Lehrer erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an die für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihnen und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen.

(3) Die Lehrer an einer Schule in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie sich auf der Grundlage des christlichen Glaubens und einer guten fachlichen und pädagogischen Ausbildung beruflich und religiös fortbilden und um ein Leben aus dem Glauben bemühen.

(4) Die Lehrer erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule oder für die Zusammenarbeit zwischen Schulen in kirchlicher Trägerschaft erforderlich ist und es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugezählt werden kann; vor der Entscheidung sind die Lehrer zu hören.

(5) Die Lehrer sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.

#### § 8

##### Übrige Mitarbeiter

Zu den übrigen Mitarbeitern an Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück zählen alle nicht unterrichtenden Mitarbeiter.

#### § 9

##### Eltern

(1) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für den Schüler zusteht. Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

- Personen, die an Stelle der nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten den Schüler in ständiger Obhut haben und
- Personen, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Schülers verantwortlich sind,

sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die anderen Personen als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen.

(2) Die Pflicht und das natürliche Recht, ihre Kinder zu erziehen, obliegt vorrangig den Eltern.

(3) Mit der Wahl der Schule sind die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der Schule in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück deren Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet. Sie können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.

(4) Die Eltern sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich.

(5) Bei volljährigen Schülern hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt des Schülers in die Volljährigkeit deren Eltern im Sinne des Abs. 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die Eltern (Satz 1) von der Schule zu unterrichten.

#### § 10

##### Schüler

(1) Die Rechtsstellung des Schülers wird durch den Schulvertrag bestimmt.

(2) Die Schüler können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.

(3) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der übrigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.

(4) Das Schulvertragsverhältnis endet

- mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses
- wenn der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss
- wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
- durch Kündigung.

#### § 11

##### Mitwirkung in der Schule

(1) Ziel der Mitwirkung in der Schule ist es, sachgerechte Entscheidungen zu finden, den Grundkonsens bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu schaffen.

(2) Die Mitwirkung umfasst die Beratung und Entscheidung.

(3) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in

- den Konferenzen
- dem Schulleiternrat
- dem Schülerrat
- der Klassenelternschaft
- der Klassenschülerschaft.

(4) Organisatorisch zusammengefasste Schulformen, Schularten und andere Organisationseinheiten, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.

(5) Die Verantwortung des Bischofs für die Gestaltung des Schulwesens und die Rechte und Vorgaben des Schulträgers bleiben durch die Mitwirkung unberührt.

(6) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

#### § 12

##### Einrichtung von Konferenzen

Jede Schule richtet eine Schul- und eine Personalkonferenz sowie Teilkonferenzen ein.

#### § 13

##### Schulkonferenz

Die Schulkonferenz entscheidet über:

- die Ausgestaltung der der Schule im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit eingeräumten Entscheidungsspielräume
- das Schulprogramm
- die Schulordnung
- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung
- Grundsätze der Leistungsfeststellung und -beurteilung
- Maßnahmen der schulischen Qualitätsentwicklung
- Grundsätze für die Entwicklung und Durchführung von Förderkonzepten
- Konzepte der Schulpastoral
- Schulpartnerschaften
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen außerschulischen Einrichtungen
- Grundsätze für die Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen
- Art und Form von Zeugnissen
- den Rahmenplan zur Verwendung zugewiesener Haushaltsmittel
- die Ausgestaltung von Teilkonferenzen.

Die Schulkonferenz wird über die Besetzung von Beförderungstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule angehört und kann dazu Stellung nehmen.

#### § 14

##### Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Mitglieder der Schulkonferenz mit Stimmrecht sind:

- a) an Grundschulen
  - die Mitglieder der Schulleitung, nämlich der Schulleiter, dessen Stellvertreter

- höchstens acht hauptamtlich oder hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule tätige Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter
  - Elternvertreter entsprechend der Anzahl der hauptamtlich oder hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule tätigen Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter
  - ein Vertreter der übrigen an der Schule tätigen Mitarbeiter,
- b) an den übrigen allgemein bildenden Schulen
- drei Mitglieder der Schulleitung, nämlich der Schulleiter, dessen Stellvertreter, ein weiteres durch den Geschäftsverteilungsplan vorgegebenes Mitglied der Schulleitung
  - sechs hauptamtlich oder hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule tätige Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter
  - vier Elternvertreter
  - vier Schülervertreter
  - ein Vertreter der übrigen an der Schule tätigen Mitarbeiter,
- c) an berufsbildenden Schulen
- drei Mitglieder der Schulleitung, nämlich der Schulleiter, dessen Stellvertreter, ein weiteres durch den Geschäftsverteilungsplan vorgegebenes Mitglied der Schulleitung
  - sechs hauptamtlich oder hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule tätige Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter
  - sechs Schülervertreter
  - zwei Elternvertreter
  - ein Vertreter der übrigen an der Schule tätigen Mitarbeiter.
- (2) Sind die in Abs. 1 genannten Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem Schulleiter nachzuweisen.
- (3) Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme sind:
- a) an Grundschulen
- ein Vertreter des Schulträgers und/oder der Schulaufsicht
  - der Schulseelsorger,
- b) an den übrigen allgemein bildenden Schulen
- ein Vertreter des Schulträgers und/oder der Schulaufsicht
  - der Schulseelsorger,
- c) an berufsbildenden Schulen
- ein Vertreter des Schulträgers und/oder der Schulaufsicht
  - zwei Vertreter praxisbezogener Kooperationseinrichtungen
  - der Schulseelsorger.

#### § 15

##### Verfahren der Schulkonferenz

(1) Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, ist Leiter der Schulkonferenz. Er beruft die Schulkonferenz mindestens zweimal pro Schulhalbjahr ein.

(2) Schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung werden bei der Schulleitung eingebracht. Die einzuhaltenden Fristen werden zugleich mit der Terminierung der Sitzung festgelegt.

#### § 16

##### Personalkonferenz

Die Personalkonferenz entscheidet in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar das unterrichtende und das nichtunterrichtende Personal betreffen, insbesondere über

- Maßnahmen zur Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz des Personals
- Fortbildungsschwerpunkte für das Personal nach Abstimmung mit dem Schulträger

- Grundsätze der Beratung des unterrichtenden Personals untereinander
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- Anträge und Empfehlungen an die Schulkonferenz.

Die Personalkonferenz wird über die Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule angehört und kann dazu Stellung nehmen.

#### § 17

##### Zusammensetzung und Verfahren der Personalkonferenz

(1) Mitglieder der Personalkonferenz mit Stimmrecht sind alle hauptamtlich oder hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule tätigen Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter sowie Referendare und Anwärter, die eigenverantwortlich Unterricht erteilen.

(2) Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, ist stimmberechtigter Leiter der Personalkonferenz. Der Schulleiter beruft die Personalkonferenz mindestens zweimal pro Schulhalbjahr ein.

#### § 18

##### Teilkonferenzen

(1) Für Fächer, Gruppen von Fächern und Fachrichtungen richtet die Schulkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über

- die Erstellung von Stoffverteilungsplänen
  - die Durchführung von Lehrplänen und Rahmenrichtlinien
  - die Einführung von Schulbüchern
  - die Leistungsfeststellung, -bewertung und Dokumentation
  - die Inhalte fachlicher Fortbildungen
  - die Verwendung der Haushaltsmittel für das jeweilige Fach
  - die Entwicklung und Durchführung von Förderkonzepten.
- Sie finden mindestens einmal im Schulhalbjahr statt.

(2) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schüler betreffen, insbesondere über

- die pädagogische Gestaltung des Zusammenlebens in der Klasse
- das Zusammenwirken der Fachlehrer
- die Koordinierung der Hausaufgaben
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten, Überspringen
- die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler
- Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen.

Soweit Teile der Schule nicht in Klassen gegliedert sind, bestimmt die Schulkonferenz, welche Konferenz die vorgenannten Aufgaben wahrnimmt. Die Klassenkonferenz soll sich mindestens einmal im Schulhalbjahr ausschließlich mit pädagogischen Angelegenheiten der Klasse befassen. Der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist Vorsitzender der Klassenkonferenz. Bei Angelegenheiten von Zeugnissen, Versetzungen, Abschlüssen, Übergängen, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Ordnungsmaßnahmen führt der Schulleiter oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, in Abteilungen der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter.

#### § 19

##### Zusammensetzung und Verfahren der Teilkonferenzen

(1) Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

- die in dem jeweiligen Bereich hauptamtlich oder hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule tätigen Lehrer
- die Referendare und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen
- Vertreter der Eltern
- Vertreter der Schüler.

Die Anzahl der Eltern- und Schülervertreter wird durch die Schulkonferenz festgelegt. Sie darf insgesamt die Anzahl der Lehrer nicht übersteigen.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen wirken die Lehrer, die im laufenden Schuljahr den betroffenen Schüler nicht planmäßig unterrichtet haben, sowie Eltern- und Schülervertreter lediglich beratend mit.

#### § 20

Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche

Für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen kann die Schulkonferenz zusätzliche Teilkonferenzen einrichten und deren Vorsitz regeln. Für Abteilungen sind Abteilungskonferenzen unter Vorsitz des Abteilungsleiters einzurichten. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen.

#### § 21

Elternvertretung in der Schule

Die Eltern wirken in der Schule mit durch:

- Klassenelternschaften
- den Schulelternrat
- Vertreter in den Konferenzen.

#### § 22

Klassenelternschaften

(1) Die Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Die Klassenelternschaft berät in Angelegenheiten der Klasse.

(2) Die Klassenelternschaft wählt aus ihrer Mitte

- den Klassenelternsprecher
- den stellv. Klassenelternsprecher
- die Vertreter für die Klassenkonferenzen.

(3) Der Klassenelternsprecher beruft in Abstimmung mit dem Klassenlehrer in der Regel mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Versammlung der Klassenelternschaft ein und leitet sie. Eine Einberufung hat außerdem innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Eltern, der Schulleiter oder der Klassenlehrer es verlangen.

(4) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nehmen auf Einladung auch der Klassenlehrer, die Fachlehrer und der Schulleiter teil.

#### § 23

Schulelternrat

(1) An jeder Schule wird ein Schulelternrat gebildet. Mitglieder des Schulelternrates sind

- die Klassenelternsprecher
- die Vertreter der Klassenelternsprecher.

Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Schulelternrates teil.

(2) Der Schulelternrat entscheidet in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen, insbesondere über

- Anträge an die Schulkonferenz
- Aufgaben des Vorstandes des Schulelternrates.

(3) Der Schulelternrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere

- zum Schulprofil
- zur Planung und Gestaltung des Unterrichts
- zur Schulpastoral
- zur Schulfinanzierung
- zur Schulorganisation
- zur Planung und Gestaltung von Schulveranstaltungen.

(4) Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand des Schulelternrates und die Elternvertreter für die Konferenzen mit Ausnahme der Elternvertreter für die Klassenkonferenzen. Die Elternvertreter für die Fachkonferenzen müssen nicht Mitglieder des Schulelternrates sein. Der Schulelternsprecher und der stellvertretende Schulelternsprecher sind Elternvertreter im Sinne des § 14 Abs. 1 a) 3. Spiegelstrich, Abs. 1 b) 3. Spiegelstrich und Abs. 1 c) 4. Spiegelstrich.

(5) Im Vorstand des Schulelternrates sollen die Schulformen und die Schulstufen angemessen vertreten sein. Dem Vorstand des Schulelternrates gehören an:

- ein Schulelternsprecher
- ein stellv. Schulelternsprecher
- bis zu sieben Beisitzer.

(6) Der Schulelternrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr auf Einladung des Schulelternsprechers zusammen. Darüber hinaus kann der Schulleiter den Schulelternrat einberufen.

(7) Sind in der Schule neben Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden, so bilden die Vorsitzenden der Klassenelternschaften dieser Bereiche einen Bereichselternbeirat, auf den die Vorschriften des Schulelternrates entsprechend anzuwenden sind.

#### § 24

Schülervertretung in der Schule

Schüler wirken in der Schule mit durch:

- Klassenschülerschaften sowie Klassensprecher
- den Schülerrat sowie Schülersprecher
- Vertreter in den Konferenzen.

#### § 25

Klassenschülerschaften

(1) Die Schüler einer Klasse bilden die Klassenschülerschaft.

(2) Die Klassenschülerschaft wählt aus ihrer Mitte

- den Klassensprecher
- den stellv. Klassensprecher
- vom 5. Schuljahrgang an die Schülervertreter für die Klassenkonferenz.

#### § 26

Schülerrat

(1) An jeder Schule wird vom 5. Schuljahrgang an ein Schülerrat gebildet. Mitglieder des Schülerrates sind:

- die Klassensprecher
- die Vertreter der Klassensprecher.

(2) Der Schülerrat nimmt an der Gestaltung des Schullebens teil. Er beschließt in allen Bereichen, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Schüler betreffen, insbesondere über

- Anträge an die Schulkonferenz
- die Durchführung eigener Veranstaltungen.

(3) Der Schülerrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere

- zum Schulprofil
- zur Planung und Gestaltung des Unterrichts
- zur Schulpastoral
- zur Schulorganisation
- zur Planung und Gestaltung von Schulveranstaltungen
- zur Förderung von sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schule.

(4) Der Schülerrat wird vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule, den Inhalt des Unterrichts und die Leistungsbewertung angehört. Unterrichtsplanung und -gestaltung sind mit den betroffenen Schülern zu erörtern.

(5) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte

- einen Schülersprecher
- einen stellv. Schülersprecher
- die Schülervertreter für die Konferenzen mit Ausnahme der Schülervertreter für die Klassenkonferenz.

Abweichend hiervon kann ein Sprecherteam gewählt werden.

(6) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrern der Schule Vertrauenslehrer wählen, die auf Einladung an den Sitzungen des Schülerrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Der Schülerrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr auf Einladung des Schülersprechers zusammen. Darüber hinaus kann der Schulleiter den Schülerrat einberufen.

(8) Sind in einer Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden, so bilden die Klassenvertretungen dieser Bereiche je einen Bereichsschülerrat, auf den die Vorschriften für den Schülerrat entsprechend anzuwenden sind.

## § 27

## Bereiche ohne Klassenverbände

In den Bereichen, in denen Klassenverbände nicht bestehen, ist die Mitwirkung von Eltern und Schülern in einer von der Schule zu erlassenden Ordnung zu regeln; die Ordnung orientiert sich an den Strukturen dieses Gesetzes.

## § 28

## Auskunftsrecht

(1) Schulleitung und Lehrer haben dem Schulleiternrat, den Klassenelternschaften, dem Schülerrat und den Schülern der Klassen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Schulträger stellt den Elternvertretungen und den Schülervertretungen den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

## § 29

## Gesamtelternrat

Zum Zwecke der gegenseitigen Information kann ein Gesamtelternrat für die Bereiche Bremen und Niedersachsen gebildet werden.

## § 30

## Wahlen

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern der Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters sowie alle Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Eltern haben bei Wahlen und Abstimmungen für jeden Schüler zusammen nur eine Stimme. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler sind deren Eltern wahlberechtigt und wählbar, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig oder mit der Aufsicht über die Schule befasst ist.

(2) Die Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt. Der Schulleitersprecher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und die Elternvertreter für die Konferenzen werden für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn

- ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen
- ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter gewählt wurden, nicht mehr angehören
- sie von ihrem Amt zurücktreten
- sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für ihre Wahl Wahlberechtigten abberufen werden oder
- sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihres Kindes die Elterneigenschaft im Sinne dieses Gesetzes verlieren.

(3) Klassensprecher, Schülersprecher, deren Stellvertreter und Schülervertreter in Konferenzen werden für einen Zeitraum von einem Schuljahr gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie dem organisatorischen Bereich, dessen Schüler sie vertreten, nicht mehr angehören, sie von ihrem Amt zurücktreten oder sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für ihre Wahl Wahlberechtigten abberufen werden.

(4) Die wahlberechtigten Eltern sind zu Wahlen mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Die Wahlen zu Schülervertretungen müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

(5) Alle Wahlen sollen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Sommerferien, die Wahl des Schülersprechers jedoch soll innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Sommerferien stattfinden. Zu den Wahlversammlungen für die klassenweise Wahl lädt der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter ein. Sie leiten jeweils die Wahlen der Wahlleiter und Schriftführer.

(6) Wahlen können durch Handaufheben durchgeführt werden. Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind sie geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.

(7) Vor einer Wahl wird in der Wählerliste, die von der Schulleitung zur Verfügung gestellt wird, die Anwesenheit der Wahlberechtigten vermerkt. Über jede Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Angaben enthalten über

die fristgemäße Einladung, die Namen der Wahlbewerber, die Form der Stimmabgabe und über das Wahlergebnis. Sie muss vom Wahlleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und mit der Wählerliste zu den Schulakten genommen werden.

(8) Einsprüche können nur binnen einer Woche nach der Wahl schriftlich eingelegt werden. Über sie entscheidet der Schulleiter.

(9) Eltern- und Schülervertretungen führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

(10) Für die Schulkonferenz werden die Vertreter der hauptamtlich oder hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule tätigen Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter sowie die Vertreter der sonstigen an der Schule tätigen Mitarbeiter aus den jeweiligen Kreisen für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Vertreter der Kooperationseinrichtungen an berufsbildenden Schulen werden von der Schulleitung für die Dauer von zwei Schuljahren bestimmt.

## § 31

## Geltungsbereich der Verfahrensregelungen

Die Regelungen der §§ 32 bis 38 gelten für das Verfahren und die Sitzungen aller Konferenzen, des Schulleiternrates und des Schülerrates.

## § 32

## Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit

(1) Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend hiervon sind Sitzungen des Schulleiternrates für die Eltern und des Schülerrates für die Schüler grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden.

(2) Mitglieder von Konferenzen, des Schulleiternrates und des Schülerrates dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein. Persönliche Angelegenheiten von Lehrern, sonstigen Mitarbeitern der Schule, Eltern und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus kann die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden. Private Angelegenheiten von Lehrern, Eltern und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

## § 33

## Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Teilnahme an den Sitzungen der Konferenzen ist für die Lehrer verpflichtend. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Schulleiters weitere Lehrer hinzubitten. Der Vorsitzende kann in Absprache mit dem Schulleiter Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten; dem Widerspruch eines Sechstels der Sitzungsteilnehmer muss entsprochen werden.

(2) Der Schulleiter und Vertreter des Schulträgers sowie der Schulaufsicht sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.

## § 34

## Einberufung

(1) Sitzungen finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass die Eltern daran teilnehmen können. Sie werden von dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Dieses Verfahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn und solange die Sitzungen regelmäßig zu feststehenden Terminen stattfinden. Von Satz 1 sind Sitzungen des Schülerrates und Versammlungen der Schüler ausgenommen.

(2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzung hat alsbald stattzufinden, jedenfalls so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.

(3) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulleiter anzuberaumen. Der Schulleiter kann Sitzungen auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

## § 35

## Beschlüsse

(1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen. Bei Entscheidungen der Schulkonferenz gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.

(3) Bei Entscheidungen über Grundsätze der Leistungsbeurteilung und Beurteilung, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen, allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dürfen sich die stimmberechtigten Lehrer der Stimme nicht enthalten.

(4) Auf Verlangen eines Sechstels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

## § 36

## Einsprüche

(1) Der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach seiner Überzeugung ein Beschluss gegen die Glaubens- und Sittenlehre, gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen eine Anordnung des Schulträgers, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt, von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder ihm sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Der Einspruch des Schulleiters hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer Sitzung desselben Gremiums, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Wird der Beschluss aufrecht erhalten, so holt der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers ein. In dringenden Fällen kann er die Entscheidung des Schulträgers ohne nochmalige Beschlussfassung einholen.

(2) Einsprüche von Mitgliedern sind schriftlich abzufassen und an den Vorsitzenden zu richten. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 37

## Niederschrift

Über jede Sitzung der Konferenzen wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung Lehrer verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie durch die stimmberechtigten Teilnehmer zu genehmigen. Wird nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich Widerspruch eingelegt, gilt diese als genehmigt. Der Schulleiter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme von der Niederschrift. Das Original der Niederschrift wird zu den Schulakten genommen. Alle Mitglieder können Einsicht in die Niederschrift nehmen. Der Schulträger erhält ein Exemplar der Niederschrift der Konferenzen.

## § 38

## Weitere Regelungen

Den Konferenzen, dem Schulleiternrat und dem Schülerrat bleibt es überlassen, sich weitere Verfahrensregelungen zu geben. Diese müssen schriftlich abgefasst sein, für jedes Mitglied gelten und jedem Mitglied zugänglich sein.

## § 39

## Schülerzeitungen

Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülern herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden. Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Presse-, Urheber- und Datenschutzrecht. Vor dem Druck einer Ausgabe der Schülerzeitung oder des Flugblattes wird dem Schulleiter ein Exemplar übergeben. Ist dieser der Meinung, dass Teile des Inhaltes die Zielsetzung der Schule gefährden, sucht er mit den verantwortlichen Redakteuren eine einvernehmliche Lösung.

## § 40

## Pädagogische Beratungsgespräche

(1) Der Klassenlehrer ist verpflichtet, bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers die Lehrer der Klasse zu Beratungsgesprächen einzuladen.

(2) Dazu können der Schüler, die Eltern des Schülers, Beratungslehrer und Schulseelsorger sowie nach Rücksprache mit dem Schulleiter und in Abstimmung mit den Eltern des Schülers oder dem volljährigen Schüler weitere Personen eingeladen werden.

## § 41

## Erziehungsmittel

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Maßnahmen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen beim Schüler herbeizuführen. Sie sind zulässig, wenn der Schüler den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt. Sie können von einzelnen Lehrern oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Erziehungsmittel sind insbesondere

- mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Eltern
- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder einen Schüler zu gefährden
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt
- Wiedergutmachung
- Auferlegung besonderer Pflichten
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts und
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten), soweit deren Störung durch den Schüler erwartet werden muss.

(3) Bei Anordnung von Erziehungsmitteln nach Abs. 2 8., 9. oder 10. Spiegelstrich nach dem stundenplanmäßigen Unterricht sind die Eltern der Schüler vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang von Erziehungsmitteln darf nicht unangemessen sein, die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben.

## § 42

## Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens verletzt oder seine Pflichten grob verletzt, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder Schulveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt.

(2) Der Sachverhalt, der zu einer Ordnungsmaßnahme führen könnte, ist unter Wahrung der Anhörungsrechte der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln. Der Ermittlungsbericht ist dem Schulleiter vorzulegen. Dieser entscheidet über die Fortführung des Verfahrens.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

- schriftlicher Verweis
- Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen
- Überweisung in eine Parallelklasse oder eine Parallelgruppe
- Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen
- Androhung der Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger und
- Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger.

(4) Eine Maßnahme nach Abs. 3 4.–6. Spiegelstrich setzt voraus, dass der Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt, durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere Schulveranstaltung stattfindet.

(5) Über Maßnahmen nach Abs. 3 1.–4. Spiegelstrich entscheidet die Klassenkonferenz, bei Maßnahmen nach Abs. 3 5. und 6. Spiegelstrich gibt sie eine Empfehlung.

(6) Dem Schüler und seinen Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Der Schüler kann sich sowohl von einem anderen Schüler als auch von einem Lehrer seines Vertrauens unterstützen lassen.

(7) Die Maßnahmen nach Abs. 3 3. und 4. Spiegelstrich bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.

(8) Der Beschluss der Konferenz nach Abs. 5 2. Halbsatz wird von dem Schulleiter dem Schulträger unverzüglich zur Entscheidung vorgelegt.

(9) Bei Maßnahmen nach Abs. 3 1.—4. Spiegelstrich benachrichtigt der Schulleiter, bei Maßnahmen nach Abs. 3 5. und 6. Spiegelstrich der Schulträger den Schüler und seine Eltern.

(10) Die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beschlüsse sind zu den Schulakten zu nehmen.

#### § 43

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das am 1. August 2004 in Kraft getretene Bischöfliche Gesetz für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft in den Bistümern Hildesheim, Osnabrück und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster (Bischöfliches Schulgesetz — BiSchG —) (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 13. Oktober 2004, Band 55, Art. 111, Seite 123 ff.) in der Fassung der am 15. August 2006, 1. Januar 2007 und 1. August 2008 in Kraft getretenen Änderungen für den Bereich des Bistums Osnabrück außer Kraft (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 23. August 2006, Band 56, Art. 88, Seite 82 ff., vom 22. Dezember 2006, Band 56, Art. 146, Seite 148 sowie vom 18. Juli 2008, Band 57, Art. 63, Seite 84).

Osnabrück, 30. Juni 2009

L.S.

Dr. Franz-Josef Bode  
Bischof von Osnabrück

### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

#### **Feststellung gemäß § 5 NUVPG [RWE Dea AG, Müden (Aller)]**

**Bek. d. LBEG v. 26. 8. 2009  
— B II f 1.7 VIII 2009-033 —**

Die Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Errichtung des Bohrplatzes der Erdölaufschlussbohrung Hahnenmoor 1“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 23 000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit von ca. zwei Wochen erforderlich.

Die Erdölaufschlussbohrung befindet sich in der Gemeinde Müden (Aller), Gemarkung Müden (Aller), Flur 32, Flurstück 11, südöstlich von Hahnenhorn, östlich der Moorstraße.

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nummer 3 Buchst. b Anlage 1 NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 834

#### **Feststellung gemäß § 5 NUVPG [RWE Dea, Rotenburg (Wümme)]**

**Bek. d. LBEG v. 2. 9. 2009  
— B II f 1.7 VIII 2009-036 —**

Die Firma RWE Dea, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Sanierung von Ankerrohrturen am Förderstandort Hemsbünde Z 4“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 5 600 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit von ca. drei Wochen erforderlich.

Der Förderstandort Hemsbünde Z 4 befindet sich in der Gemeinde Rotenburg (Wümme), Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 42, Flurstück 2/4, unmittelbar östlich des Ahlsdorfer Weges.

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nummer 3 Buchst. b Anlage 1 NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 834

### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

#### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiete der Hunte (VO-Nr. 259), Herrenlohne, Dorflöhne, Löhne und Strothe im Landkreis Diepholz**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 9. 2009  
— 62023-01-01, 62023-01-26,  
62023-01-02, 62023-01-03 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Hunte, nördlich des Dümmers bis Hengemühle, der Löhne, Strothe, Herrenlohne und Dorflöhne überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Gemeinde Lembruch und Stadt Diepholz und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden beim

Landkreis Diepholz,  
Untere Wasserbehörde,  
Niedersachsenstraße 2,  
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 834

**Vorläufige Sicherung  
der Überschwemmungsgebiete  
Hunte (VO-Nr.259), Dorflohne, Herrenlohne,  
Lohne und Strothe  
im Landkreis Diepholz**  
Übersichtskarte 1

Bek. d. NLWKN v. 16.09.2009  
Az: 62023 / 01 / 01 - 02 - 03 - 26

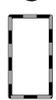
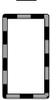
**Legende**

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattsnitte der vorläufigen Sicherung (1:5000)

**Nachrichtlich**

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

**Verwaltungsgrenzen**

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Sulingen, den 31.08.2009





**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens  
gemäß § 3 a UVPG  
(Abel Re Tec GmbH & Co. KG, Gehrden)****Bek. d. GAA Hannover v. 9. 9. 2009  
– 117/H000056109/1.4 b) aa)/2 –**

Die Firma Abel Re Tec GmbH & Co. KG, Gießmüllerstraße 3, 84549 Engelsberg, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Lange Feldstraße, 30989 Gehrden, Gemarkung Gehrden, Flur 2, Flurstück 528/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 837

**Ergebnis des Screening-Verfahrens  
gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Stelloh, Bahrenbostel)****Bek. d. GAA Hannover v. 9. 9. 2009  
– 117/H006431525/1.4 b) aa)/2 –**

Herr Matthias Stelloh, Holzhausen 9, 27245 Bahrenbostel, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Holzhausen 9 in 27245 Bahrenbostel, Gemarkung Bahrenbostel, Flur 4, Flurstück 37/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 837

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH,  
Wietendorf)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 9. 2009  
– 4.1 LG27580 Kön –**

Die Firma Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH, Beim Umspannwerk 153, 22844 Norderstedt, begehrt die Erteilung einer befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Altfahrzeuge am Standort Langemannshof, 29649 Wietendorf, Gemarkung Becklinger Holz, Flur 8, Flurstück 8/2. In der geplanten Anlage sollen im Zeitraum August 2009 bis März 2011 maximal 8 000 Altfahrzeuge bis zu deren endgültiger Entsorgung in vorhandenen Hallen und auf befestigten Freiflächen gelagert werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.14 Buchst. a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723).

Das Vorhaben ist in Nummer 8.9.1.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), aufgeführt. Damit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 363), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung können vom

**23. 9. bis 22. 10. 2009**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,  
Auf der Hude 2, Zimmer 0.309 a,  
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr

sowie

Landkreis Soltau-Fallingb.,  
Winsener Straße 17, Zimmer 17,  
29614 Soltau,

montags bis donnerstags	von 7.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **23. 9. bis einschließlich 5. 11. 2009** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§10 Abs. 6 BlmSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörter-

ungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 3. 12. 2009, ab 10.00 Uhr,  
beim Landkreis Soltau-Fallingb.,  
Winsener Straße 17, Raum 204 b,  
29614 Soltau.**

Sollte die Erörterung am 3. 12. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BlmSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BlmSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 837

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Nebenanschlussgleis Dolleoor GmbH, Laar)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 3. 9. 2009  
— 09-008-01/Sch —**

Die Dolleoor GmbH, Vosmatenweg 6, 48924 Laar, hat mit Antrag vom 18. 2. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), zur Errichtung und zum Betrieb einer Umschlaganlage für nicht gefährliche Abfälle beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Laar, Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstücke 19/28, 11/26, 11/29, 19/29, 19/31, 11/30 und 11/27.

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau eines Nebenanschlussgleises an das Anschlussgleis der BBE im Europark in Laar. Gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Nummer 14.8 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), ist eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Nebenanschlussgleises“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2009 S. 838

## Stellenausschreibungen

In der Präsidialstelle des **Niedersächsischen Landesrechnungshofs** mit Dienort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

### einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (BesGr. A 13)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet des Dienstpostens umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- ganzheitliche Personalsachbearbeitung für Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte;
- Grundsatzangelegenheiten des Arbeits- und Tarifrechts,
- Stellenbewirtschaftung und Personalkostenbudgetierung,
- Haushaltsangelegenheiten.

Auf der Grundlage dieses Aufgabenspektrums richtet sich die Stellenausschreibung an niedersächsische Landesbeamtinnen und Landesbeamte, die die Qualifikation für eine Einstellung im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste und vielfältige Verwaltungserfahrungen in diesen Bereichen aufweisen, wobei es hilfreich ist, wenn Bewerberinnen und Bewerber auch auf einen Einsatz bei einer obersten Landesbehörde zurückblicken können.

Zwingend erforderlich sind aktuelle Kenntnisse im Personalwesen – insbesondere im Bereich des Tarifrechts – und verwaltungsrechtliche Kenntnisse. Wünschenswert sind darüber hinaus praktische berufliche Erfahrungen im operativen Personalwesen, vorzugsweise auch in obersten Landesbehörden.

Kenntnisse des Haushaltsrechts (Haushaltsaufstellung, -führung und -mittelbewirtschaftung einschließlich Anwenderkenntnisse im Haushaltswirtschaftssystem) sind wünschenswert.

Erfahrungen in der Gestaltung und Begleitung komplexer Veränderungsprozesse in der niedersächsischen Landesverwaltung sind hilfreich.

Bewerberinnen und Bewerber müssen sich in das Team der Präsidialstelle eingliedern, im Rahmen der Aufgabenstellung aber auch selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten. Neben Einfallsreichtum und der Fähigkeit, lösungsorientiert und eigeninitiativ zu handeln, werden ausgeprägtes Kommunikationsvermögen und Verhandlungsgeschick, Überzeugungskraft sowie ein sicheres Auftreten erwartet.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der Dienstposten ist bedingt teilzeitgeeignet.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 2. 10. 2009** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates –) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen aus der Präsidialstelle Herr Köpke, Tel. 05121 938-636, und Herr Nienstedt, Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

– Nds. MBL Nr. 37/2009 S. 839

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist – vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen – in der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung und Gefahrstoffe zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### einer oder eines technischen Angestellten

zu besetzen.

Das Entgelt wird abhängig von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen bis zur EntgeltGr. 9 TV-L gezahlt.

Aufgabengebiet:

Mitarbeit bei dem Betrieb des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Wartung von Messplätzen zur Erfassung lufthygienischer und meteorologischer Parameter,
- Kalibrierung von Messeinrichtungen,
- Reparatur und Störungsbeseitigung an den Messstationen bzw. an den Messgeräten,
- Instandhaltung der Infrastruktur und der Peripherie der Luftgütemessstationen,
- Unterstützung bei der Erstellung und Pflege von Qualitätsmanagementdokumenten.

Der Großteil der o. g. Aufgaben ist an den landesweit verteilten Luftgütemessstationen zu erfüllen, d. h. die Tätigkeit ist mit einem erheblichen Außendienstanteil verbunden.

Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Abschluss als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker in einer für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Fachrichtung (z. B. Elektrotechnik, Umweltschutztechnik, Physiktechnik, Chemietechnik, Feinwerktechnik) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Wünschenswert sind eine einschlägige Berufserfahrung in einer der o. g. Fachrichtungen sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Spurengasmessung.

Erwartet werden außerdem ein hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Körperliche Eignung zur selbständigen Durchführung von Dienstreisen und Teilnahme an Messungen ist ebenso wie ein Führerschein der Klasse B erforderlich (BE wünschenswert).

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Bedienstete des Landes Niedersachsen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zwei Wochen** nach der Veröffentlichung erbeten an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajroud, Tel. 05121 163-173, zur Verfügung.

– Nds. MBL Nr. 37/2009 S. 839

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Neuerscheinungen

## Aktuell:

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) ..... 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) ..... 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de